



Der Anwaltverein informiert

Thema Steuerhinterziehung – Neues zur Selbstanzeige



Oliver Heinekamp, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Häufig haben sich Betroffene erst mit der Gefahr, wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich belangt werden zu können, beschäftigt, wenn das Finanzamt sich zur Prüfung angekündigt hatte: Dann hat man sich schlagartig an „die Lei-

chen im Keller“ erinnert, den Rat des Rechtsanwalts oder Steuerberaters gesucht und schnell noch eine Selbstanzeige an das Finanzamt geschickt.

So einfach ist es in Zukunft nicht mehr. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten, eine strafbefreiende Selbstanzeige beim Finanzamt einzureichen, drastisch verschärft.

Bisher konnte man, wenn die Betriebsprüfung des Finanzamts noch nicht begonnen hatte, die Tat noch nicht entdeckt und noch kein Strafverfahren eingeleitet war, die Strafbarkeit durch Abgabe dieser Selbstanzeige einfach beseitigen.

Man musste zwar die hinterzogene Steuer (zuzüglich Zinsen) nachzahlen, aber eine Strafe bekam man dann nicht mehr.

Viele haben davon Gebrauch gemacht, zum Beispiel bei angekündigten Betriebsprüfungen oder im Zusammenhang mit dem Ankauf geheimer Daten-CDs der „Steuersünder“.

Den Fiskus hat's gefreut, hat er

doch so ordentlich Steuermehreinnahmen kassiert.

Nun hat der Gesetzgeber ab Mai 2011 zusätzliche Sperren im Gesetz verankert:

Eine Teil-Selbstanzeige ist unwirksam. Stellt sich also zum Beispiel später heraus, dass man tatsächlich noch mehr Steuern nachzutragen hat, so wird man auch für den – möglicherweise Jahre zuvor – in einer Selbstanzeige nachgemeldeten Umfang noch nachträglich bestraft.

Außerdem ist bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50.000 Euro die Selbstanzeige ausgeschlossen – man kann dann allenfalls noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Auflage (Fünf Prozent des hinterzogenen Betrages) eine Verfahrenseinstellung erreichen.

Ferner ist eine Selbstanzeige schon nicht mehr möglich, wenn das Finanzamt die Prüfungsanordnung bekannt gegeben hat.

Damit wird der bisherige klassische Anwendungsfall, noch schnell vor Beginn der Prüfung die

Steuersünden zuzugeben und straffrei auszugehen, abgeschafft. Der Gesetzgeber hat allerdings die Neuregelung an dieser Stelle miserabel formuliert, denn die „Bekanntgabe“ der Prüfungsanordnung ist wiederum ein gesetzlich geregelter Begriff: Entscheidend ist nicht die tatsächliche Bekanntgabe, sondern die Bekanntgabe im Sinne des Gesetzes, die bei schriftlicher Prüfungsanordnung erst am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt.

Hier kann sich also ein kleines zeitliches Fenster ergeben, denn die tatsächliche Postlaufzeit ist meist kürzer.

Jedenfalls macht die Verschärfung des Gesetzes klar: Der frühere Volkssport Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt mehr.

Den steuerrechtlich versierten Anwalt, der Ihnen bei diesen Problemen hilft, finden Sie im Bayreuther Anwaltverein:

www.bayreuther-anwaltverein.de

Gehen Sie zum Anwalt,
bevor Sie es müssen.

Ein Fall für den Anwalt: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

www.bayreuther-anwaltverein.de